

Merkblatt für die Anfertigung von Abschlussarbeiten im Bachelorstudiengang „Umweltingenieurwesen und -management“

beschlossen vom Konvent des Fachbereichs Angewandte Naturwissenschaften am 13.07.2018.

1. Thema der Abschlussarbeit

Das Thema der Arbeit kann von jedem prüfungsberechtigten Mitglied des Lehrkörpers der Fachhochschule gestellt werden. Die Studierenden haben die Möglichkeit, Themenvorschläge zu machen.

2. Ausgabe der Abschlussarbeit

Die Ausgabe der Arbeit erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Fachbereichs AN. In der Regel sollte in der Arbeit ein Bezug zum Umweltingenieurwesen und -management feststellbar sein. Thema, Verfasserin oder Verfasser, Betreuerin oder Betreuer sowie Zweitprüferin oder Zweitprüfer und Ausgabedatum werden auf einem besonderen Formblatt festgehalten. Das Formblatt ist im Sekretariat AN erhältlich.

Voraussetzungen für die Ausgabe der Abschlussarbeit sind:

- Die statusrechtliche Einschreibung an der Fachhochschule Lübeck in dem Studiengang, in dem die Prüfungsleistung erbracht werden soll, ohne dass eine Unterbrechung des Studiums oder Beurlaubung vom Studium vorliegt.
- Das Vorliegen der nach der anzuwendenden Studien- und Prüfungsordnung erforderlichen Prüfungsvorleistungen. Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit ist der Nachweis aller nach dem Regelstudienplan der zugehörigen Studien- und Prüfungsordnung bis zum Ende des sechsten Semesters zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen. Es dürfen jedoch bis zu zwei Prüfungsleistungen oder eine Prüfungsleistung und eine Studienleistung des vierten bis sechsten Semesters im Wiederholungsfall nacherbracht werden.

3. Dauer der Abschlussarbeit

Die Regelbearbeitungszeit für die Anfertigung der Abschlussarbeit beträgt drei Monate. Die Frist beginnt mit dem Ausgabedatum. Die Arbeit ist in zweifacher Ausfertigung abzugeben oder – per Einschreiben mit dem Poststempel spätestens des letzten Tages der Frist versehen - zu übersenden. Der Abgabezeitpunkt wird durch Eingangsstempel in der Arbeit festgehalten.

4. Verlängerung der Bearbeitungszeit

Im Einzelfall kann auf einen vor Ablauf der Frist gestellten schriftlichen Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit um höchstens drei Monate verlängern, wenn der Abgabetermin aus Gründen, die die Kandidatin oder der Kandidat nicht zu vertreten hat, nicht eingehalten werden kann.

5. Rückgabe des Themas

Das Thema der Abschlussarbeit kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit beim Prüfungsausschuss zurückgegeben werden. Für ein neues Thema ist auch ein neuer Antrag auf Zulassung zur Abschlussarbeit zu stellen.

6. Form der Abschlussarbeit

Die äußere Form der Arbeit, z. B. die Ausführung von Zeichnungen, Fotos, grafischen Darstellungen, des Textes sowie die Heftung der Arbeit ist von der Kandidatin oder dem Kandidaten rechtzeitig mit der Betreuerin oder dem Betreuer der Arbeit abzusprechen. Die Arbeit sollte doppelseitig gedruckt werden. Vor dem Anfertigen einer einseitig bedruckten Arbeit muss das Einverständnis der Betreuerin oder des Betreuers der FHL eingeholt werden.

7. Quellennachweis

Wörtlich oder dem Sinne nach entnommene Stellen sind als solche zu kennzeichnen. Die Quellenangabe erfolgt nach wissenschaftlichen Standards. Im Zweifelsfall ist die Betreuerin bzw. der Betreuer der Abschlussarbeit zu befragen.

8. Erklärung zur Abschlussarbeit

Die Arbeit muss die Erklärung der Kandidatin oder des Kandidaten enthalten, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und nur die angegebenen Quellen benutzt hat. Ferner ist zu erklären, ob sie oder er mit einer Veröffentlichung ihrer oder seiner Arbeit einverstanden oder nicht einverstanden ist. Wird die Arbeit auch in digitaler Version abgegeben, bedarf es zudem der Versicherung, dass die digitale und die Papierversion übereinstimmen. Ein Muster der Erklärung ist im Sekretariat AN erhältlich.

9. Zusammenfassung von Abschlussarbeiten

Die Zusammenfassung der Abschlussarbeit ist zusätzlich als Datei an das Sekretariat Angewandte Naturwissenschaften (an@fh-luebeck.de) zu senden. Auch bei Arbeiten mit einem Sperrvermerk ist eine veröffentlichungsfähige Kurzfassung zu erstellen.

10. Wiederholung der Abschlussarbeit

Eine nicht bestandene Arbeit kann einmal wiederholt werden. Für die Wiederholung ist ein neuer Antrag auf Zulassung zur Abschlussarbeit zu stellen. Wiederholungsprüfungen müssen (generell) jeweils spätestens innerhalb der nächsten beiden Semester abgelegt werden.

11. Meldung zur mündlichen studienabschließenden Prüfung

Voraussetzung für die Zulassung zum Abschlusskolloquium ist der Nachweis aller nach dem Regelstudienplan der Studien- und Prüfungsordnung zu erbringenden Leistungen und die bestandene Bachelorarbeit.

12. Detaillierte Vorschriften und Regelungen

Es gelten die Prüfungsverfahrensordnung (PVO) der FH Lübeck sowie die Studien- und Prüfungsordnung (SPO) des Studiengangs „B. Sc. Umweltingenieurwesen und -management“.